

Evaluierung nach dem Mutterschutzgesetz

Risikobeurteilung bei Schwangerschaften

Nach §2a Mutterschutzgesetz sind für Arbeitsplätze, an denen Frauen beschäftigt werden, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von werdenden und stillenden Müttern und ihre Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen zu ermitteln und zu beurteilen.

Arbeitsplatz	Firmenname	
	Adresse	
	Bereich / Arbeitsplatz	
	Beschreibung der Tätigkeit	
	Ermittlung / Beurteilung durch	
	Datum	



Gefährdungsbeurteilung

Punkt	Gefährdungen gemäß §2 MSchG	Risiko			Ermittlungsergebnis und ab-
		n.z.	gering	hoch	geleitete Maßnahmen
1	Körperliche Belastung durch vorwiegendes Stehen				Ermittlungsergebnis: Maßnahmen:
2	Körperliche Belastung durch vorwiegendes Sitzen				Ermittlungsergebnis: Maßnahmen:
3	Körperliche Belastung durch häufiges übermäßiges Bücken oder Strecken				Ermittlungsergebnis: Maßnahmen:
4	Bewegen schwerer Lasten von Hand				Ermittlungsergebnis: Maßnahmen:
5	Lärm (Beurteilungspegel mehr als 85dB)				Ermittlungsergebnis: Maßnahmen:
6	Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe				Ermittlungsergebnis: Maßnahmen:
7	Tätigkeiten mit erhöhter Unfallgefahr z.B. Bedienen von Maschinen und Geräten, Arbeiten auf Leitern				
8	Biologische Arbeitsstoffe (§40 Abs. 4 Z2 bis 4 AschG)				Ermittlungsergebnis: Maßnahmen:
9	Strahlungen (UV, Laser, Röntgen,)	х			Ermittlungsergebnis: Maßnahmen:
10	Schädliche Kälte, Hitze oder Nässe				Ermittlungsergebnis: Maßnahmen:
11	Stöße, Erschütterungen				Ermittlungsergebnis: Maßnahmen:
12	Psychische Belastung (Berufsbedingter Stress, geistige und körperliche Ermüdung)				Ermittlungsergebnis: Maßnahmen:
13	Alleinarbeitsplatz				Ermittlungsergebnis: Maßnahmen:
14	Tabakrauch				Ermittlungsergebnis: Maßnahmen:
15	Akkord / akkordähnliche Arbeiten				Ermittlungsergebnis: Maßnahmen:
16	Arbeitszeit (Nachtarbeit, Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit)				Ermittlungsergebnis: Maßnahmen:
17	Arbeiten auf erhöhten Standplätzen				Ermittlungsergebnis: Maßnahmen:
18	Ruhepausen			•	Ermittlungsergebnis: Ortsangabe für Ruhemöglich- keit: Maßnahmen:

n.z.....nicht zutreffend



Zusammenfassende Beurteilung

Keine Gefahren am Arbeitsplatz für Mutter und Kind, Tätigkeit kann weiter ausgeübt werden (unter der Voraussetzung, dass die Möglichkeit für Ruhepausen besteht.			
MSchG §2b Abs. 1: Die Beurteilung ergibt folgende Gefahren für werdende und stillende Mütter:			
Der Arbeitsplatz oder der Arbeitsablauf kann nicht verändert werden, es wird daher folgende Maßnahme festgelegt: der Wechsel auf folgenden Arbeitsplatz:			
☐ Da kein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung steht, wird die Arbeitnehmerin durch den Arbeitgeber von der Arbeit freigestellt.			
Unterschrift GF Name und Unterschrift Mitarbeiterin			